

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981
— MinöBranntwStÄndG 1981 —

A. Zielsetzung

Verbesserung der Einnahmestruktur des Bundeshaushalts und Begrenzung der Nettokreditaufnahme des Bundes;

Verringerung der Öleinfuhren und des Leistungsbilanzdefizits durch Energieeinsparung.

B. Lösung

Erhöhung der Mineralölsteuer für Vergaserkraftstoff um 7 Pf/l und für Dieselmotorkraftstoff um 3 Pf/l.

Erhöhung der Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken um 300 DM/hl A und zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse um 400 DM/hl A; Besteuerung von Propanol in kosmetischen Erzeugnissen; Verkürzung der Zahlungsfrist für Branntweinabgaben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine;

erwartete Mehreinnahmen:

1981 a)	Mineralölsteuer	1,7 Mrd. DM
	b) Branntweinsteuer (einschließlich 0,4 Mrd. DM einmalige Mehreinnahme durch Verkürzung der Zah- lungsfrist)	0,745 Mrd. DM
ab 1982 a)	Mineralölsteuer	2,7 Mrd. DM
	b) Branntweinsteuer	0,89 bis 1,04 Mrd. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (44) – 523 22 – Mi 11/81

Bonn, den 9. Januar 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981 — MinöBranntw-StÄndG 1981 — mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 19. Dezember 1980 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung werde ich nach Beschlußfassung unverzüglich nachreichen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981 — MinöBranntwStÄndG 1981 —

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes; Nachversteuerung

(1) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Steuersatz „44,00 DM“ ersetzt durch „51,00 DM“.
- b) In Nummer 2 wird der Steuersatz „49,65 DM“ ersetzt durch „53,25 DM“.
- c) In Nummer 3 wird der Steuersatz „61,25 DM“ ersetzt durch „73,30 DM“.

2. In § 8a wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Flüssiggas darf unter Steueraufsicht unvermischt mit anderem Mineralöl zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM/100 kg als Kraftstoff verwendet werden.“

3. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden der Beistrich am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und daß zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Anteile von Gemischen aus Flüssiggas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit anderem Mineralöl beim Mischen für das Flüssiggas eine Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl entsteht.“

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich am 1. April 1981 auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt.
2. Mineralöle, für die am 1. April 1981 eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt
 1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle 7,00 DM
 2. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs 3,60 DM
 3. für 100 kg Flüssiggas 12,05 DM.

3. Die Steuerschuld nach den Sätzen der Nummer 2 entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu diesem Zeitpunkt besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten für den Anteil an Mineralölen in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs sinngemäß.
5. Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem 1. April 1981 entspricht. Endverbraucher ist, wer die genannten Mineralöle oder die Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs in diesem Zeitraum ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht und sich nicht an Dritte weitergegeben hat. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.
6. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs bis zum 22. April 1981 der zuständigen Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. des folgenden Monats, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig. Wird die Nachsteuer nicht, nicht rechtzeitig oder zu niedrig angemeldet, so entfällt eine Befreiung nach Nummer 5 Satz 1.
7. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebsstätten verfügen, für die sie Mineralölsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Erzeugnissen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.
8. Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten, bei der Berechnung des Mineralölanteils in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs Durchschnittssätze angewen-

det werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.

9. Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Nummer 6 Satz 1 die Steuererklärung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Nachversteuerung; Übergangsregelung

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „21 Hundertteile“ durch den Betrag „375 DM“ und die Worte „30,5 Hundertteile des Satzes nach Absatz 1“ durch den Betrag „550 DM“ ersetzt.
2. In § 80 Abs. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
3. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „2250“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Branntwein

 - a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, 600 DM,
 - b) zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln 1 000 DM,“.
4. In § 91a wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
5. § 99a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben oder wer unverarbeiteten Branntwein als Hersteller von Heilmitteln oder Riech- und Schönheitsmitteln lagern und zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb abgeben will.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Brannt-

weins an Verwender unbedingt. Steuerschuldner ist der Verteiler. Er hat die Steuer zu berechnen und bis zum 15. des auf die Abgabe folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des zweiten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein bis zum 15. des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.“

6. § 103a erhält folgende Fassung:

„§ 103a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Likörwein und dem Weine ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14 v. H. vol und weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 10,5 v. H. vol,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach dem 14 v. H. vol oder 10,5 v. H. vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Verarbeitung oder Herstellung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Verarbeitungs- oder Herstellungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein in Besitz hatte, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde.

(4) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der

Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verarbeiteten oder hergestellten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des zweiten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren und den Zahlungsaufschub die Vorschriften der §§ 91 und 91a und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Branntweinabgaben, mit denen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse vorbelastet sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,
3. Zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.“

7. Folgender § 103b wird eingeführt:

„§ 103b

Branntweinsteuer auf andere Alkohole
als Äthylalkohol

(1) Der Branntweinsteuer nach dem Steuersatz des § 84 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b unterliegen auch die Alkoholarten Propanol-1 und Propanol-2 sowie Methanol, wenn sie zu Riech- und Schönheitsmitteln verarbeitet werden. Die Steuer bezieht sich auf ein Hektoliter Alkohol bei einer Temperatur von 20° C. Sie entsteht mit dem Beginn der Verarbeitung zu Riech- und Schön-

heitsmitteln. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs.

(2) Die Steuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art und der Menge des verarbeiteten Alkohols bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des zweiten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben.

(3) Die Lagerung und Verarbeitung der Alkoholarten des Absatzes 1 unterliegen der Steueraufsicht.

(4) Werden Riech- und Schönheitsmittel ausgeführt, gelten für den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer die Vorschriften über die Ausfuhr von branntweinhaltigen Erzeugnissen entsprechend.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
 2. anzuordnen, daß über die Pflichten des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung hinaus auch für den unverarbeiteten Alkohol in bestimmter Weise Anschreibungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
 3. anzuordnen, daß auch von unverarbeitetem Alkohol auf Verlangen unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen.“
8. Dem § 151 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Riech- und Schönheitsmittel, die Alkohol im Sinne von § 103b Abs. 1 Satz 1 enthalten, gelten ebenfalls als branntweinhaltige Erzeugnisse.“
9. In § 154 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom

14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 — BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. April 1981 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark je Hektoliter Alkohol.

2. Die Nachsteuer wird berechnet

- a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 v.H. vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
- b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 v.H. vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.

3. Der Nachsteuer unterliegen nicht

- a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Alkohol,
- b) aa) branntweinhaltige Aromen (Essenzen),
bb) Likörwein und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,

die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden.

4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Alkoholgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 30. April 1981 unter Angabe des Lagerortes, der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Juli 1981 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

7. Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr und die Veredelung gilt folgende Regelung:

- a) Branntwein, der in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen bis zum 1. April 1981 erzeugt, aber erst danach abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als nach dem 1. April 1981 erzeugt.
- b) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die vor dem 1. April 1981 mit dem Anspruch auf Vergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1981 ausgeführt.
- c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1981 zur aktiven Veredelung abgefertigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichschuld abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1981 eine Zollschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1981 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol.

(3) Wird Zahlungsaufschub nach § 80 Abs. 4, §§ 91a, 103a Abs. 5 und § 151 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in Anspruch genommen, gilt während einer Übergangszeit die Regelung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vor dem 1. April 1981 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Aufschubfristen von Monat zu Monat um jeweils fünf Tage verkürzt werden, bis die Verkürzung des Zahlungsaufschubs auf den fünfzehnten des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Monats erreicht ist. Die Kürzung setzt erstmals für aufgeschobene Abgaben ein, die nach bisherigem Recht am 15. August 1981 zu zahlen wären.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Im Rahmen der Maßnahmen zur Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Mineralölsteuer und die Branntweinsteuer zu erhöhen. Die Bundesregierung erwartet von der Erhöhung der Mineralölsteuer zugleich eine Unterstützung der Bemühungen um stärkere Energieeinsparung und Verringerung des Leistungsbilanzdefizits.

1. Mineralölsteuer

Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhöhung der Steuer
 - a) für Vergaserkraftstoff (Benzin, Super, Flüssiggas) um 7 Pf/l,
 - b) für Dieselmotorkraftstoff und andere Schweröle um 3 Pf/l.
2. Ausnahme von der Erhöhung nach Nummer 1 für Flüssiggas bei unvermishtem Einsatz als Kraftstoff (neuer Verwendungssteuersatz 61,25 DM/100 kg).
3. Eine Ermächtigung, um einen unangemessenen finanziellen Vorteil der Mineralölwirtschaft (sog. Butanisierungsvorteil) zu beseitigen.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer wird für 1981 etwa 1,7 Mrd. DM und für die folgenden Jahre jeweils etwa 2,6 Mrd. DM erbringen, die Beseitigung des Butanisierungsvorteils ca. 100 Millionen DM jährlich.

Die Benzinpreise in der Bundesrepublik werden auch nach der Erhöhung im europäischen Vergleich am unteren Ende der Preisskala liegen. Nur in Österreich und Luxemburg werden sie niedriger sein, in anderen Ländern betragen sie seit längerem schon 1,45 DM/l und mehr. Der Steueranteil im Preis wird etwa 52 v. H. betragen, nachdem er 1968 noch 75 v. H. ausgemacht hat. Bei einer durchschnittlichen Jahresfahrleistung von 15 000 km werden Fahrer von Mittelklassewagen mit einem Verbrauch von 10 l Benzin/100 km jährlich mit Mehrkosten von etwa 120 DM belastet werden.

2. Branntweinsteuer

Für den Bereich der Branntweinsteuer werden folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten:

1. Erhöhung der Steuer für Branntwein (Äthylalkohol)
 - a) zu Trinkzwecken um 300 DM/hl A,
 - b) zu kosmetischen Zwecken um 400 DM/hl A.
2. Einbeziehung der Alkohole Propanol – 1, Propanol – 2 und Methanol in die Branntweinbesteue-

rung, wenn sie zu kosmetischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

3. Verkürzung der Dauer des Zahlungsaufschubs von drei auf zwei Monate.

Die Anhebung des Steuersatzes für Alkohol zu Trinkzwecken soll 1981 zu Mehreinnahmen von etwa 225 Millionen DM und 1982 von etwa 450 Millionen DM führen; für 1983 und die folgenden Jahre können etwa 600 Millionen DM erwartet werden. Das Mehraufkommen aus der Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol zu kosmetischen Zwecken und der Einbeziehung von Propanol und Methanol in die Branntweinbesteuerung wird für 1981 auf etwa 220 Millionen DM und ab 1982 auf 440 Millionen DM geschätzt, wenn die kosmetische Industrie Propanol und Methanol im bisherigen Umfang weiterverwendet.

Die Verkürzung des Zahlungsaufschubs wird 1981 eine einmalige Mehreinnahme von etwa 300 Millionen DM erbringen.

Die Erhöhung der Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken bringt für die 0,7 l-Flasche einer 32prozentigen Spirituose (z. B. Korn) einschl. Mehrwertsteuer eine zusätzliche Belastung von 0,76 DM mit sich. Für eine 38prozentige Spirituose (z. B. Weinbrand) wird sich die steuerliche Mehrbelastung auf 0,90 DM belaufen. Da die Branntweinsteuer für die Spirituosenindustrie und den Handel einen Kostenfaktor darstellt, der die Grundlage für die Bemessung anderer Preisfaktoren (z. B. Zinsen, Provisionen) bildet, sagen die reinen Steuererhöhungsbeträge nichts über den tatsächlichen Anstieg der Verbraucherpreise aus. Allerdings werden die Verbraucherpreise vom Handel nach der jeweiligen Marktlage bestimmt. Das gilt auch für kosmetische Erzeugnisse. Aus der Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol zu kosmetischen Zwecken und der Einbeziehung von Propanol und Methanol in die Besteuerung ergeben sich z. B. folgende Mehrbelastungen (einschließlich Mehrwertsteuer): 0,32 DM für 100 ml eines Rasierwassers mit 70 v. H. Äthylalkoholanteil; 0,79 DM für die gleiche Menge Rasierwasser, die unter Verwendung von 70 v. H. — bisher nicht besteuertem — Propanol – (Isopropylalkohol) hergestellt wird. 400 ml Haarspray werden durch die Steuererhöhung künftig mit 1,81 DM belastet sein.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Abs. 1 — Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) —

Zu Nummer 1 — § 2 MinöStG —

Die Steuererhöhung für Benzin ist um vier Pf/l höher vorgesehen als diejenige für Dieselmotorkraftstoff.

Damit wird berücksichtigt, daß sich die Bundesrepublik bei der Steuerbelastung des Dieselmotors an dritthöchster Stelle in der EWG befindet. Ferner soll ein zusätzlicher Anreiz für die Verwendung von Dieselmotoren im Pkw-Bereich geschaffen werden. Dies dürfte den Ölverbrauch verringern, da Dieselmotoren ca. 1 1/2—2 l/100 km weniger Treibstoff verbrauchen.

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes um 12,05 DM/100 kg für Flüssiggas ergibt aufgrund der Durchschnittsdichte von 0,58 die beabsichtigte Erhöhung von 7 Pf/l für Vergaserkraftstoff; desgl. ergibt die vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes für Schweröle, zu denen Dieselmotoren gehört, um 3,60 DM/100 kg aufgrund der Durchschnittsdichte von 0,830 die beabsichtigte Erhöhung von 3 Pf/l für Dieselmotoren.

Zu Nummer 2 — § 8a MinöStG —

Die Verwendung von Flüssiggas als Kraftstoff führt im Vergleich zu Benzin zu einer gewissen Energieeinsparung. Soll Flüssiggas unvermischt verwendet werden, erfordert dies einen zusätzlichen technischen Aufwand am Kraftfahrzeug. Deshalb soll Flüssiggas bei der unvermischten Verwendung von der Steuererhöhung für Vergaserkraftstoff ausgenommen werden.

Zu Nummer 3 — § 15 Abs. 2 Nr. 2 MinöStG —

Die Ermächtigung soll es ermöglichen, einen unangemessenen Vorteil der Mineralölwirtschaft zu beseitigen, der sich ergibt, wenn versteuertes Flüssiggas (Butan/Propangemisch) versteuertem Benzin beigemischt wird. In gewissem Umfang ist die Beimischung zur Verbesserung der Klopfestigkeit erforderlich, im Verkehr wird sie jedoch bis zu 10 v. H. und mehr praktiziert. Das Gemisch wird dem Verbraucher als Benzin mit einer Steuerbelastung von z. Z. noch 44 Pf/l verkauft, während auf dem Flüssiggasanteil von z. B. 1/10 l nur eine Steuerbelastung von ca. 3,5 Pf/l liegt. Danach beträgt der Vorteil etwa 0,9 Pf/l; er macht insgesamt über 100 Millionen DM jährlich aus. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, zum geeigneten Zeitpunkt Flüssiggas beim Zumischen zu Benzin in gleicher Höhe wie dieses zu besteuern.

Zu Artikel 1 Abs. 2 MinöStG — Nachversteuerung —

Die Erhöhung der Steuer ohne Nachbelastung versteuerter Bestände würde zu Vorratsverkäufen und Vorausversteuerungen in erheblichem Ausmaß führen. Dadurch würde nicht nur der Eingang der erhöhten Steuer gefährdet, es würden sich auch ungerechtfertigte Vorteile für solche Unternehmen ergeben, die über große Lagerkapazitäten verfügen. Dies wird durch die vorgesehene Nachsteuer verhindert. Bedingte Steuerschulden erhöhen sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die höhere Belastung; werden sie unbedingt, so ist der erhöhte Steuersatz zu zahlen. Versteuerte Mineralöle sind mit der Diffe-

renz, die sich aus der alten und neuen Steuerbelastung ergibt, nachzusteuern. Die Nachsteuer wird auch für Schmierstoffe erhoben, die mit ihrem Mineralölgehalt der Anteilsteuer unterliegen haben oder die mit versteuertem Mineralöl hergestellt worden sind.

Endverbraucher sollen nur dann zur Nachsteuer herangezogen werden, wenn sie über Vorräte verfügen, die einen Monatsbedarf übersteigen. Damit wird einerseits ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand für kleine Nachforderungen vermieden, andererseits wird eine auf Steuerersparnis gerichtete Bevorratung verhindert.

Die Ermächtigungen sollen den Bundesminister der Finanzen in die Lage versetzen, das Verfahren für die Nachversteuerung möglichst einfach zu gestalten. Da es nur für die einmalige Erhebung der Nachsteuer gilt, erscheint die Regelung im Verwaltungswege zweckmäßig.

Der Zweck der Nachsteuer erfordert es, die Verletzung der durch das Gesetz begründeten Anmeldepflicht für die Nachsteuer als Verbrauchsteuergefährdung ahnden zu können.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol — BranntwMonG —)

Die bisher prozentual ausgedrückte Steuerermäßigung für Kleinbrennereien führt dazu, daß sich bei jeder Steuererhöhung der Belastungsabstand zu den vollversteuernden Betrieben vergrößert. Für eine solche Dynamisierung gibt es keine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung.

Andererseits wird die Wettbewerbsstellung der mit den Kleinbrennereien konkurrierenden vollversteuernden Obstverschlußbrennereien empfindlich verschlechtert. Es ist daher erforderlich, die Steuerermäßigung betragsmäßig festzulegen. Die ermäßigten Sätze entsprechen in etwa den Beträgen, die beim Übergang zu der in einem Prozentsatz ausgedrückten Ermäßigung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 2. Mai 1976 (BGBl. I S. 1145) galten.

Zu Nummer 2, 4, 6 und 9 (§ 80 Abs. 4, §§ 91 a, 103 a Abs. 4, § 154 Abs. 1 BranntwMonG)

Durch den Zahlungsaufschub soll es den Herstellern von Branntwein (Äthylalkohol) und Branntweinerzeugnissen (z. B. Spirituosen, Kosmetika) ermöglicht werden, die Branntweinabgaben vor ihrer Entrichtung auf den Abnehmer abzuwälzen. Zu diesem Zweck wird auch ein um einen Monat verkürzter Zahlungsaufschub, der bis zum 15. des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Monats reicht, für ausreichend gehalten. Damit ergibt sich für die Praxis ein Aufschub, der im Regelfall zwischen 45 und 75 Tagen liegt und die Zahlungsfristen der anderen Verbrauchsteuern immer noch übertrifft. Die Verkür-

zung gleicht die Dauer des Zahlungsaufschubs der im Rahmen der EG-Steuerharmonisierung vorgesehenen Regelung weiter an.

Zu Nummer 3 (§ 84 BranntwMonG)

Die Erhöhung der Branntweinsteuer gilt für Branntwein (Äthylalkohol), der dem Regelsteuersatz unterliegt (z. B. für Trinkzwecke, Herstellung von Essenzen) und für Alkohol, der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Kosmetikerzeugnisse) verwendet wird. Der Regelsteuersatz des § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird um 300 DM je Hektoliter Alkohol (hl A) erhöht, er soll künftig 2 250 DM/hl A betragen. Der ermäßigte Steuersatz für Kosmetikalkohol (§ 84 Abs. 2 Nr. 3b), der seit 1948 unverändert geblieben ist, soll um 400 DM auf 1000 DM/hl A steigen. Nicht betroffen von der Erhöhung sind die Steuersätze für unvergällten Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln oder Verwendung zu medizinischen Zwecken (1200 DM/hl A) und Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln, die äußerlich angewendet werden (600 DM/hl A).

Zu Nummer 5 (§ 99a BranntwMonG)

Folgeänderung zu § 103b.

Künftig können auch Hersteller von Heilmitteln oder Riech- und Schönheitsmitteln Alkohol bis zur Verwendung im eigenen Betrieb unversteuert lagern. Sie werden dadurch den Verarbeitern von Propanol – 1 und Propanol – 2 gleichgestellt. Der aus einem Verteilerlager entnommene Alkohol soll künftig nur noch aufgrund der Anmeldung des Verteilers versteuert werden; ein besonderer Steuerbescheid wird nicht mehr erteilt.

Zu Nummer 6 (§ 103a BranntwMonG)

Die Neufassung trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Diskriminierungsverbot des Artikels 95 EWG-Vertrag Rechnung. Es soll sichergestellt werden, daß im Monopolgebiet hergestellte Likörweine, dem Weine ähnliche und weinhaltige Getränke — unabhängig von der Art ihrer Herstellung — wie eingeführte Erzeugnisse besteuert werden.

Zu Nummer 7 (§ 103b BranntwMonG)

Diese Vorschrift bezieht andere Alkohole als Äthylalkohol in die Branntweinbesteuerung ein, soweit diese Alkohole zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet werden. Die Kosmetikindustrie verwendet für die Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen hauptsächlich Propanol – 1 (Propylalkohol), Propanol – 2 (Isopropylalkohol) und Methanol (Methylalkohol), die zwar zu Genusszwecken nicht geeignet sind, sonst aber ähnliche Eigenschaften wie Äthylalkohol aufweisen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit ist es daher erforderlich, die Besteuerung auf solche Alkohole auszudehnen. Die Besteuerung knüpft an die Verarbeitung an. Die Herstellung und die anderweitige Verwen-

dung dieser Alkohole wird deshalb nicht mit steuerlichen Überwachungsmaßnahmen belastet.

Zu Nummer 8 (§ 151 Abs. 3 BranntwMonG)

Die Ergänzung beruht auf der Einführung des § 103b.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung. Die Nachversteuerung der Branntweinbestände des freien Verkehrs soll nicht nur den erstrebten haushaltsmäßigen Erfolg der Steuererhöhung sicherstellen, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die sich durch Hortungskäufe ergeben würden.

Zu Nummer 2

Soweit Likörweine und weinhaltige Getränke der Nachsteuer unterliegen, soll die Nachsteuer aus Vereinfachungsgründen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse pauschaliert erhoben werden, wenn sie bereits in Kleinverkaufsbehälter (z. B. Flaschen oder dergl.) abgefüllt sind. Für Faß- und Tankware wird die Nachsteuer nach dem tatsächlichen Alkoholgehalt berechnet.

Zu Nummer 3

Neben einem vertretbaren Privatvorrat wird auch der Vorrat kleinerer Handelsgeschäfte an Spirituosen, Likörweinen und weinhaltigen Getränken von der Nachversteuerung ausgenommen. Alkoholhaltige Essenzen sowie Vorräte an Likörweinen und weinhaltigen Getränken in Kleinstbehältern sollen aus Vereinfachungsgründen nur dann der Nachsteuer unterworfen werden, wenn sie sich noch beim Hersteller oder beim Importeur befinden.

Zu Nummer 6

Zur Sicherung des Steueraufkommens ist es notwendig, die amtliche Aufsicht nach §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung anzuordnen. In Fällen dringender Gefährdung muß es den Aufsichtsbeamten ermöglicht werden, auch Wohnungen zu betreten.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Durch diese Regelung soll im Hinblick auf § 80 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, wonach die Branntweinaufschlagschuld mit der Gewinnung des Branntweins entsteht, vermieden werden, daß in allen Brennereien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung Branntweinabnahmen durchgeführt werden müssen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Diese Regelung verhindert, daß Exporteure aus der Steuererhöhung einen nicht gerechtfertigten Vorteil ziehen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Durch diese Regelung werden ungerechtfertigte Vorteile verhindert, die sich sonst für Waren, die zur aktiven oder passiven Veredelung abgefertigt wor-

den sind, durch die zwischenzeitlich in Kraft tretende Steuererhöhung ergeben könnten.

Zu Artikel 2 Abs. 3

Durch die stufenweise Rückführung des bisherigen dreimonatigen Zahlungsaufschubs auf zwei Monate sollen Härten vermieden werden, die sich sonst ergeben könnten, wenn nach altem und neuem Recht aufgeschobene Abgabenbeträge auf einen Zahlungstermin zusammenfallen. Außerdem wird dadurch die mit der Steuererhöhung zusammenfallende zusätzliche Belastung des Gewerbes abgemildert.

